Gesetzsammlung

für die

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 339.

Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1871, die zwischen mehreren Thüringschen Staaten wegen der Kompetenz zur Vornahme der Trauungen vereinbarten Bestimmungen betreffend.

Die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen-Hildburghausen und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Reuß jüngerer Linie sind, um die Unzuträglichkeiten, welche aus der Verschiedenheit der in den einzelnen Staaten geltenden Vorschriften in Betreff der Kompetenz zur Vornahme der Trauung entstehen, möglichst zu beseitigen,

für die Fälle, wenn Bräutigam oder Braut, oder beide Brautleute des einen Staates von einem Pfarrer des anderen Staates getraut werden sollen,

über folgende Bestimmungen bis auf Weiteres übereingekommen:

§. 1.

Die Trauung gebührt in den erwähnten Fällen dem zuständigen Pfarrer im Wohnorte der Braut; jedoch wird, wenn hiervon der Wohnort des Bräutigams oder der künftige Wohnort der Brautleute verschieden ist, denselben freigestellt, sich von dem zuständigen Pfarrer in dem einen oder dem andern dieser Wohnorte trauen zu lassen. Die Stolgebühren sind in solchem Falle immer nur einmal und zwar von dem Pfarrer zu erheben, der die Trauung vollzieht.

Hierbei ist nur der wesentliche Wohnort (domicilium fixum), bei denen aber, welche einen eigenen Wohnort dieser Art nicht haben, der Wohnort der Eltern maßgebend. Doch soll für Schutzgenossen, welche, ohne der Ortsgemeinde anzugehören, in derselben einen, wenn auch nur zeitweiligen Aufenthalt in selbstständigen Verhältnissen genommen haben, namentlich für Pächter am Orte der Pachtung, für Personen, die in Privatdienst